

Verordnung der Gemeinde Cazis über Gebühren für Baubewilligungen / Bussen

Art. 1

Alle Bauvorhaben unterliegen der Melde- resp. Bewilligungspflicht (KRG Art. 86) und erfordern ein Baugesuch an den Gemeindevorstand.

Art. 2

Für das Baubewilligungsverfahren, die Baukontrolle und die Bauabnahme sind Gebühren zu entrichten (KRG Art. 96).

Art. 3

Die Gebühren sind aufgrund eines zuverlässigen Kostenvoranschlages zu berechnen und betragen für:

1) Neubauten

- | | |
|---|------------|
| - Grundgebühr | Fr. 150.00 |
| - dazu für die ersten Fr. 100'000.00 der Bausumme | 2.5 o/oo |
| - für die weiteren Fr. 900'000.00 | 1.0 o/oo |
| - für die restliche Bausumme | 0.5 o/oo |

2) bauliche Änderungen, Umbauten, Anbauten usw.

- | | |
|--|---------------|
| - Bausumme bis Fr. 10'000.00 (Meldeverfahren) | Fr. 100.00 |
| - Bausumme bis Fr. 10'000.00 (mit Publikation) | Fr. 150.00 |
| - Bausumme Fr. 10'001.00 – 40'000.00 (Meldeverfahren) | Fr. 150.00 |
| - Bausumme Fr. 10'001.00 – 40'000.00 (mit Publikation) | Fr. 200.00 |
| - Bausumme Fr. 40'001.00 – 70'000.00 (Meldev.+ Publ.) | Fr. 250.00 |
| - Bausumme Fr. 70'001.00 – 100'000.00 (Meldev.+ Publ.) | Fr. 300.00 |
| - Bausumme ab 100'001.00 | analog Neubau |

3) abgeänderte Baugesuche

- | | |
|---|-------------------------|
| - wenn das Baugesuch bereits bewilligt wurde | 30 – 50% von 1) bzw. 3) |
| - wenn das Bauvorhaben noch nicht bewilligt wurde
je nach Stand der Behandlung | 20 – 40% von 1) bzw. 3) |

4) zurückgezogene Baugesuche je nach Stand der Behandlung

20 – 40% von 1)

5) abgewiesene Baugesuche

20 – 50% von 1)

6) für bewilligte, aber nicht ausgeführte Bauvorhaben besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren

7) Behandlung von Einsprachen, Abschluss von Reversen, Überbauungs- und Gestaltungsplänen usw.

nach Aufwand

Art. 4

Die Gebühren sind nach Erteilung der Baubewilligung und vor Baubeginn zu bezahlen.

Art. 5

Kosten für besondere Begutachtungen und andere aussergewöhnliche Auslagen (Kontrollen der Baupolizeibehörde, des Grundbuchgeometers, Nachprüfung von Kostenvoranschlägen usw.) gehen voll zu Lasten des Gesuchstellers (KRG Art. 96).

Art. 6

Verantwortlichkeit, Wiederherstellung, Strafe und Verfahrenskosten.

Für diese Bereiche gelten die Vorgaben des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG), Artikel 93 bis 96.

Genehmigt an der Gemeindevorstandssitzung vom 19. Januar 2010, Anpassung genehmigt an der Gemeindevorstandssitzung vom 11. August 2016. Anpassungen rückwirkend gültig ab 1. Januar 2016.

Cazis, 11. August 2016

Gemeindevorstand Cazis

The image shows two handwritten signatures in blue ink. The signature on the left is for Eduard Decurtins, and the signature on the right is for Markus Hunger. Both signatures are written over a circular official stamp of the Gemeindevorstand Cazis. The stamp features a central coat of arms and the text 'GEMEINDEVORSTAND' at the top and 'CAZIS' at the bottom, with two small stars on either side of the name.

Eduard Decurtins
Gemeindepräsident

Markus Hunger
Gemeindekanzlist